



Reglement der Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank

Die Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank (nachfolgend «Stiftung») errichtet gemäss Art. 4 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sowie der dazu erlassenen Freizügigkeitsverordnung vom 03. Oktober 1994 (FZV) bei der WIR Bank Freizügigkeitskonten (nachfolgend «FZ-Konto»). Es gilt dabei folgendes Reglement:

1. Zweck

¹ Die Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank («Stiftung») bezweckt, für die angeschlossenen Personen die gebundene Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge («FZG») bzw. der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge («FZV») gesamtschweizerisch durchzuführen.

² Dieses Reglement ist Bestandteil der Vorsorgevereinbarung.

2. Konto- und Depotführung

¹ Die Stiftung nimmt Freizügigkeitsleistungen von Pensionskassen und anderen Freizügigkeitseinrichtungen entgegen. Der Vorsorgenehmer hat einen vorsorgerechtlichen Anspruch gegenüber der Stiftung. Der Vorsorgenehmer hat keinen direkten Anspruch gegenüber der WIR Bank Genossenschaft («WIR Bank»).

² Die Freizügigkeitsleistungen werden in Form einer reinen Sparlösung («Kontolösung») gemäss FZV oder auf Instruktion des Vorsorgenehmers hin in Form der anlagegebundenen Sparlösung («Wertschriftensparen») angelegt. Kontolösung- und Wertschriftensparen können kombiniert werden. Die Einlagen, die Zinsen der Kontolösung und die Wertschriften des Wertschriftensparens bilden unter Abzug allfälliger Gebühren das Vorsorgeguthaben.

³ Das Vorsorgeguthaben wird den einzelnen Vorsorgenehmern zuordenbar geführt. Die Stiftung hat das Recht, die Konto- und Depotführung auf die WIR Bank oder auf eine andere schweizerische Bank zu übertragen. Die Anlagen können in Sammelkonti bzw. –depots bei der WIR Bank oder einer anderen schweizerischen Bank geführt werden. Die Stiftung kann die Anzahl Konti bzw. Depots, die für den einzelnen Vorsorgenehmer geführt werden, beschränken.

⁴ Der Vorsorgenehmer kann abgesehen von Abs. 1 hiervor keine weiteren Beiträge leisten. Vorbehalten bleibt die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung und der Wiedereinkauf nach im Falle einer Scheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

⁵ Der von der Stiftung entrichtete Zins orientiert sich an den marktüblichen Konditionen für Freizügigkeitskonti. Die Stiftung hat das Recht, die Zinssätze jederzeit den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen. Zinssatz und Zinsberechnungsmethode werden auf der Internetseite der WIR Bank publiziert oder den Vorsorgenehmern auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

⁶ Für das Wertschriftensparen werden dem Vorsorgenehmer Anlagepläne zur Verfügung gestellt. Die Stiftung investiert das Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers auf dessen Instruktion und auf dessen Risiko entsprechend dem gewählten Anlageplan. Für den Kauf- und Verkauf von Wertschriften legt die Stiftung einen ordentlichen Handelstag pro Monat fest. Wertschriften können erheblichen positiven oder negativen Kursschwankungen unterliegen. Das Risiko von Kursverlusten trägt der Vorsorgenehmer. Die Stiftung hat das Recht, aus sachlichen Gründen (insbesondere bei der drohenden Überschreitung der gesetzlichen Anlagerichtlinien) jederzeit einzelne oder sämtliche Wertschriften zu veräussern und das freigewordene Kapital in einer Kontolösung anzulegen oder die Wertschriften im Rahmen des gewählten Anlageplans auszutauschen.

⁷ Der Vorsorgenehmer hat die Pflicht, der Stiftung umgehend die nötigen Erklärungen, Dokumente und Beweismittel anzugeben, damit fällig gewordene Vorsorgeguthaben als freies Kapital auf ein anderes Konto überwiesen werden kann. Es besteht kein Anspruch des Vorsorgenehmers auf Verzinsung dieses Kapitals.

⁸ Der Vorsorgenehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden aus der Nichtdurchführung oder Verweigerung eines Auftrags (Übertrag, Bezug, Wertschriftenaufträge etc.) oder wegen technischer Störungen und Betriebsausfällen, die eine Transaktion verhindern. Hat die Stiftung die mangelhafte, verspätete oder nicht erfolgte Ausführung eines Auftrags zu vertreten, so haftet sie nur für den Zinsausfall.

3. Datenpflege und Datenschutz

¹ Der Vorsorgenehmer bewahrt seine Unterlagen und Legitimationsmittel wie Karten, Passwörter oder Codes sorgfältig auf und trifft alle Vorsichtsmassnahmen, um zu verhindern, dass Unberechtigte darauf zugreifen können. Bei

Aufträgen beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Missbräuchen oder Betrugereien vermindern. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Vorsorgenehmer.

² Die Stiftung prüft die Legitimationen wie z. B. Unterschriften im geschäftsüblichen Umfang und trifft angemessene Massnahmen, um Missbräuche und Betrugereien zu erkennen und zu verhindern.

³ Die Kommunikation zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer sowie mit befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien wie E-Banking, Telefon, Fax, Mobiltelefon, SMS, E-Mail, Chat, Social Media, Applikationen für mobile Geräte oder sonstige internetbasierte Plattformen, unabhängig davon, ob die Kommunikation vom oder über das In- oder Ausland erfolgt, ist zulässig. Die Stiftung ist ermächtigt, sämtliche vorgenannten Kontaktkanäle, die der Vorsorgenehmer der Stiftung angegeben hat, zu nutzen.

⁴ Die Stiftung hat das Recht, Daten des Vorsorgenehmers zu bearbeiten unabhängig davon, ob dies im In- oder Ausland geschieht. Dies betrifft insbesondere folgende Fälle:

- a. Adress- und andere Abklärungen betreffend den Vorsorgenehmer (Einwohnerkontrollen, Zivilstandsregister, Pensionskassen etc.).
- b. Anlagen und Zahlungen in Fremdwährungen.
- c. Die Verwendung und Weitergabe von Daten zu Marketingzwecken der WIR Bank.
- d. Identifikation und Legitimation mittels biometrischer Daten (z. B. Fingerabdruck oder Stimme).
- e. Kooperation mit Gerichten, Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden.
- f. Konto- und Depotführung bei der WIR Bank oder Drittbanken.
- g. Übermittlung von SMS oder E-Mails über Drittanbieter (z. B. Swisscom oder Esprit-Netzwerk)
- h. Hosting von Daten bei Drittanbietern (z. B. Swisscom)
- i. Website-Chat über Drittanbieter (z. B. Intercom)
- j. Physische Versandverarbeitung (z. B. Schweizerische Post)
- k. Authentisierung, Softwareentwicklung und Softwarewartung (z. B. Ergon)

⁵ Weitergegebene Daten dürfen nur von befugten Dritten und nur für die mit der Stiftung vereinbarten Zwecke und ohne Zustimmung der Stiftung von Dritten nicht für eigene oder andere Zwecke verwendet werden. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Bankkundengeheimnis gegenüber der Stiftung nicht anwendbar ist und die Stiftung auf den Schutz des Bankgeheimnisses gegenüber der WIR Bank und gegenüber Drittbanken verzichtet.

⁶ Bricht der Kontakt zum Vorsorgenehmer ab, wird die Vorsorgebeziehung grundsätzlich weitergeführt. Die Stiftung hat das Recht, kontaktlos gewordene Vorsorgeguthaben wie kontaktlos gewordene Bankguthaben den zuständigen Stellen zu melden oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu publizieren. Erweisen sich die Kontaktbemühungen der Stiftung als fruchtlos, wird das Vorsorgeguthaben 10 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rententaltes zu freiem Stiftungsvermögen.

⁷ Die Stiftung ist berechtigt, Verträge, Urkunden und andere Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren.

⁸ Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sowie Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen und anderer Mitteilungen hat der Vorsorgenehmer sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung schriftlich vorzunehmen, spätestens aber innerhalb eines Monats. Vom Vorsorgenehmer nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und den daraus entstehenden Schaden selbst zu tragen hat.

4. Beendigung

Die Vorsorgevereinbarung endet am Tag des Erreichens des ordentlichen AHV-Rententaltes, mit dem Tod des Vorsorgenehmers oder wenn das Vorsorgeguthaben aus einem anderen Grund fällig geworden ist. Die Stiftung hat das Recht, allfällige Wertschriften innert angemessener Frist vor Beendigung bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung zu veräussern.

5. Übertrag und Bezug

¹ Die Stiftung richtet keine Renten aus.

² Das Vorsorgeguthaben kann ausschliesslich als Kapital in Schweizer Franken bezogen oder an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (ohne Säule 3a) übertragen werden. Wertschriften können nicht bezogen oder übertragen werden. Der Übertrag oder der Bezug des Kapitals erfolgt einzig in Form einer Überweisung auf ein anderes Konto. Wenn der Vorsorgenehmer seine Absicht eines Übertrags oder Bezugs erklärt hat, werden die Wertschriften am nächsten ordentlichen Handelstag veräussert. Die Erklärung muss der Stiftung mindestens drei Bankwerkstage vor dem nächsten ordentlichen Handelstag zugegangen sein.

³ Das Vorsorgeguthaben kann frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rententalter und muss bis längstens fünf Jahre nach dem ordentlichen AHV-Rententalter bezogen werden.

⁴ Das Vorsorgeguthaben kann ferner infolge der nachfolgenden gesetzlichen Gründe und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge («BVG»), Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, FZG bzw. FZV bezogen werden. Die Stiftung prüft mit geschäftsüblicher Sorgfalt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind:

- a. Wohneigentumsförderung.
- b. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit.
- c. Definitives Verlassen der Schweiz.
- d. Anspruch auf ganze Invalidenrente.
- e. Tod des Vorsorgenehmers.

⁵ Beim Bezug gemäss Abs. 3 hiervor und wegen Abs. 4 lit. a. bis d. hiervor ist die Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners notwendig.

6. Begünstigung

¹ Im Erlebensfall ist der Vorsorgenehmer begünstigte Person.

² Verstirbt der Vorsorgenehmer und ist Vorsorgeguthaben zum Zeitpunkt des Todes noch nicht fällig geworden, sind nachfolgende Personen in nachfolgender Reihenfolge begünstigt. Erst wenn keine Person eines Ranges mehr begünstigt werden kann, folgt die Begünstigung der Personen im diesem nachfolgenden Rang. Mehrere Personen des gleichen Ranges sind zu gleichen Teilen begünstigt:

- a. 1. Rang:
 - Überlebender Ehegatte bzw. eingetragener Partner gemäss Art. 19 bzw. 19a BVG.
 - Geschiedener Ehegatte bzw. ehemaliger eingetragener Partner gemäss Art. 20 BVV2.
 - Waisen gemäss Art. 20 BVG.
 - Pflegekinder gemäss Art. 20 BVG.
- b. 2. Rang:
 - Natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind.
 - Mit dem Vorsorgenehmer nicht verwandte Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft (Konkubinat) gelebt hat.
 - Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes mit dem Vorsorgenehmer aufkommen müssen.
- c. 3. Rang:
 - Eigene Kinder des Vorsorgenehmers, welche Voraussetzungen
 - nach Art. 20 BVG nicht erfüllen.
 - Eltern des Vorsorgenehmers.
 - (Halb-)Geschwister des Vorsorgenehmers.
- d. 4. Rang:
 - Gesetzliche Erben des Vorsorgenehmers (unter Ausschluss des Gemeinwesens).

³ Der Vorsorgenehmer hat die Obliegenheit, der Stiftung durch schriftliche Erklärung sämtliche Personen im 2. bis 4. Rang mitzuteilen, deren Anspruchsberechtigung schweizerischen Zivilstandsregistern nicht zu entnehmen ist.

⁴ Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Erklärung an die Stiftung die Ansprüche der Personen im 1. Rang durch Quoten oder Bruchteile zu bestimmen ohne einzelne Personen ganz auszuschliessen und den 1. Rang durch Personen des 2. Rangs zu erweitern. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Erklärung an die Stiftung die Ansprüche der Personen im 2. Rang bis 4. durch Quoten oder Bruchteile zu bestimmen und einzelne Personen ganz auszuschliessen.

⁵ Kommt der Vorsorgenehmer seiner Obliegenheit nach Absatz 3 nicht nach oder kommen begünstigte Personen ihrer Obliegenheit nicht nach, ihren Anspruch bis längstens 30 Tage nach dem Tod des Vorsorgenehmers der Stiftung zu erklären, ist die Stiftung von allen Ansprüchen befreit, wenn sie das Vorsorgeguthaben nur an die ihr bekannten Personen ausrichtet. Die Stiftung ist ferner von allen Ansprüchen befreit, wenn begünstigte Personen der Stiftung gegenüber falsche Angaben zu möglichen weiteren begünstigten Personen machen oder diese nicht benennen oder wenn Personen nicht in den schweizerischen Registern aufgeführt sind. Sind die bezeichneten oder möglichen begünstigten Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, unklar oder umstritten, kann eine einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt mit der Aufforderung an die begünstigten Personen, sich bei der Stiftung zu melden, erfolgen. Ohne Rückmeldung erfolgt die Verteilung an die der Stiftung bekannten begünstigten Personen und die Stiftung ist von allen weiteren Ansprüchen befreit.

7. Fälligkeit, Auszahlung, Abtretung, Verpfändung und Verrechnung, Steuerpflicht

¹ Das Vorsorgeguthaben ist nach Erhalt aller für die Geltendmachung des Übertrags an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder des Bezugs erforderlichen Erklärungen, Anweisungen, Dokumente und Beweismittel zur Auszahlung fällig. Beim Wertschriftensparen tritt die Fälligkeit nach der Wertstellung des Erlöses des Wertschriftenverkaufs ein.

² Damit eine Auszahlung vor Jahresende oder kurz nach Jahresende vorgenommen werden kann, wird auf der Internetseite der WIR Bank ein Datum publiziert, bis wann die entsprechende Erklärung des Vorsorgenehmers der Stiftung zugegangen sein muss. Beim Zugang der Erklärung nach diesem Datum, kann die Stiftung die Auszahlung vor Jahresende oder kurz nach Jahresende nicht garantieren.

³ Die Stiftung kann im Falle unerwartet hoher Liquiditätsabflüsse zur Einhaltung ihrer Liquidität Auszahlungen nach sachlichen Gründen (z. B. terminkritische Geschäfte) priorisieren. Der Vorsorgenehmer hat die Obliegenheit, der Stiftung die sachlichen Gründe für die Priorisierung seiner Auszahlung darzulegen (z. B. Notariatstermin bei Wohneigentumsförderung) und die Stiftung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

⁴ Das Vorsorgeguthaben kann vor Fälligkeit weder abgetreten, verpfändet noch verrechnet werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (mit Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners) oder der gerichtlichen Auflösung des Güterstandes.

⁵ Fällig gewordene Vorsorgeguthaben unterliegen der Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Fällig gewordene Vorsorgeguthaben, die quellensteuerpflichtig sind, werden um den Betrag der Quellensteuer gekürzt ausbezahlt.

8. Gebühren, Spesen und Verzug

¹ Die Stiftung erhebt gestützt auf einer von ihr erlassenen Gebührenordnung Gebühren für die Konto- und Depotführung und für besondere Aufwendungen. Die Stiftung hat das Recht auf Ersatz von Auslagen durch den Vorsorgenehmer.

² Der Verzug beginnt fünf Wochen nach Fälligkeit. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent.

9. Änderungen

Das vorliegende Reglement kann durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden und wird den Vorsorgenehmern auf geeignete Weise mitgeteilt. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort bei ausländischem Domizil und Gerichtsstand – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – ist Basel.

11. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. August 2018.

Die Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank / Der Stiftungsrat

WIR Bank Genossenschaft

Auberg 1
4002 Basel

T 0800 947 947
F 0800 947 942
info@wir.ch

www.wir.ch
www.facebook.com/wirbankgenossenschaft
www.twitter.com/wirbank

Basel / Bern / Lausanne / Lugano / Luzern / St. Gallen / Zürich / Chur / Siders